

Satzung über die Erhebung von Gebühren bei der Nutzung des Angebots der städtischen Musikschule (Gebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes in aktuell gültiger Fassung hat der Gemeinderat am 25.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Musikschule Bad Saulgau werden Gebühren erhoben. Die Gebühr (Schulgeld) wird als Jahresgebühr für die Zeit vom 01.09. bis 31.08. des Folgejahres (Unterrichtsjahr) erhoben. Die Gebühr ist in 12 regelmäßigen Abschlägen (Monatsgebühr) zu zahlen. Die Abschläge werden jeweils zum 1. eines Monats fällig und sind bis zu diesem Zeitpunkt ohne weitere Aufforderung zu entrichten, alternativ kann eine Abbuchungsermächtigung erteilt werden. Die Zahlung mittels Abbuchungsermächtigung wird ausgeschlossen, wenn die Abbuchung zweimal innerhalb eines Unterrichtsjahres von dem beauftragten Bankinstitut nicht ausgeführt wird.
- (2) Der erste Abschlag ist mit Aufnahme des Unterrichts fällig.
- (3) Zur Zahlung der Gebühr sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.
- (4) Das Jahresgebühr bezieht sich auf in der Regel **36** erteilte Unterrichtseinheiten pro Unterrichtsjahr. Ferien und Feiertagsregelungen der allgemein bildenden Schulen gelten im Wesentlichen auch für die Musikschule.
- (5) Mitteilungen über die Höhe der Jahresgebühr werden nur bei Neuaufnahme bzw. bei Änderung der Höhe der Gebühr ausgestellt. Alle Änderungen des Schulgeld betreffend (Bankverbindung, Anschrift etc.) sind dem Sekretariat der Musikschule unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die Musikschule Bad Saulgau behält sich vor, bei einem Gebührenrückstand trotz entsprechender Mahnungen, eine außerordentliche Kündigung auszusprechen.

§ 2

An- und Abmeldung

- (1) Anmeldungen zum Unterricht sollten bis zum 31.08. eines Jahres unter Nutzung des dafür vorgesehenen Formulars der Musikschule erfolgen. Ein Anspruch auf Erteilung von Unterricht besteht nicht.

- (2) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende eines Unterrichtsjahres (31.08.) möglich. Die Abmeldung hat spätestens zum 30.06. des laufenden Schuljahres schriftlich der Musikschule vorzuliegen. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr erlischt nur, wenn die Abmeldung rechtzeitig erfolgt. Eine Abmeldung zu anderen Terminen ist nur in dringenden Fällen unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist möglich.
- (3) Abmeldungen bei Lehrkräften haben keine Gültigkeit.
- (4) Bei Angeboten aus dem Bereich der musikalischen Früherziehung werden die ersten zwei Unterrichtseinheiten unverbindlich zum Ausprobieren angeboten. Danach ist eine formlose Abmeldung möglich. Die Teilnahme ab der dritten Unterrichtseinheit gilt als verbindliche Anmeldung für das begonnene Musikschulsemester.

§ 3

Unterrichtzeiten und Gebühr

- (1) Durch Krankheit des Schülers entfallener Unterricht wird nicht nachgeholt.
- (2) Fallen durch Erkrankung der Lehrkraft mehr als 3 Unterrichtseinheiten in Folge aus, die nicht nachgeholt oder durch andere Lehrkräfte erteilt werden können, erfolgt eine entsprechende Rückvergütung der Gebühr (Eigenanteil ohne Zuschuss Gemeinde entsprechend Absatz 2 und 3). Fällt der Unterricht durch sonstige Verhinderung der Lehrkraft aus, so wird dieser nachgeholt.
- (3) Die Stadt Bad Saulgau gewährt für Schüler/innen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder eine allgemeinbildende Schule besuchen und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben **und** ihren Hauptwohnsitz in Bad Saulgau haben, einen zusätzlichen Zuschuss beim Besuch von Kursen im Instrumentalbereich und im Elementarbereich. Zur Verwaltungsvereinfachung bezahlt daher diese Personengruppe nur den unter der Rubrik angegebenen Differenzbetrag.
- (4) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erhöht sich die Gebühr für die Teilnahme an Angeboten der Musikschule um 25%. Der Zuschlag entfällt für Erwachsene vom 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die sich im Studium oder in einer Ausbildung befinden, sowie für Teilnehmer/innen von FSJ, FÖJ, oder Bundesfreiwilligendienst bei Vorlage entsprechender Nachweise.
- (5) Beteiligt sich die Heimatgemeinde von Schülern, deren Hauptwohnsitz nicht Bad Saulgau ist, mit einem entsprechenden Betrag, so ermäßigt sich der monatliche Abschlag für diese Schüler entsprechend dem Beitrag der Heimatgemeinde.
- (6) Die Gebühren betragen für:

A Allgemeine Gebühren

Einmalige Anmeldung und Bearbeitungsgebühr 10,00 €

B Gebühren für Unterricht und Leihinstrument

I Elementarbereich

**mtl. Abschlag mit Zuschuss
der Stadt gem § 3(3)**

(Teilnehmerzahl 6 – 10 Kinder, bei 4-5 Kindern wird die Unterrichtszeit angepasst)

A) Musikgarten	30 Min.	24,00 €	21,50 €
B) Früherziehungskurs	45 Min.	32,50 €	30,00 €
C) Grundkurs/Spielkreis	45 Min.	32,50 €	30,00 €

II. Instrumentalbereich

Dauer Zeiteinheit je Schüler pro Unterrichtswoche

10 Minuten	39,17 €	26,67 €
15 Minuten	52,50 €	40,00 €
22,5 Minuten	72,50 €	60,00 €
30 Minuten	92,50 €	80,00 €
45 Minuten	132,50 €	120,00 €

Der Zeitanteil einzelner Schüler kann unter pädagogischen und terminlichen Gesichtspunkten zu Gruppen bis maximal 3 Schüler zusammengefasst werden. Die Zeiteinheit einzelner Schüler addieren sich entsprechend zur Gesamtunterrichtslänge.

III. Gruppenunterricht und Klassenmusizieren

Im Gruppenunterricht beträgt der mtl. Abschlag je Unterrichtseinheit (45 Minuten) ab 8 Teilnehmern 19,00 € je Schüler. Bei weniger als 8 Teilnehmern wird der Mindestbetrag von $8 \times 19,- \text{ €} = 152,00$ auf die tatsächliche Anzahl der Teilnehmer umgelegt.

IV. Erwachsenentarif

Für den Unterricht von Erwachsenen wird ein Aufschlag von 25 % auf für Schüler festgesetzten Abschläge (Kategorie ohne Zuschuss Stadt) erhoben.

V. Ergänzungsfächer

(Musiktheorie, Gehörbildung, Musikgeschichte, Musikschulensembles)

Für Schüler, die in einem Instrumentalfach an der Musikschule eingeschrieben sind, oder für Schüler aus Bad Saulgau, die am Jugendblasorchester oder bei den Bläserlingen teilnehmen entgeltfrei
für sonstige Teilnehmer 10,00 €/Monat

Über die Art und Größe der Unterrichtseinheit bestimmt die Schulleitung in Absprache mit der zuständigen Lehrkraft.

VI. Ermäßigungen

Geschwisterermäßigung

Besuchen 3 Geschwistern aus derselben Bad Saulgauer Familie zeitgleich die Musikschule, so können auf schriftlichen Antrag jeweils 15% Ermäßigung auf die entsprechende Unterrichtsgebühr gewährt werden.

Sozialermäßigung

Familien aus Bad Saulgau, die zur Begleichung der Unterrichtsgebühr einen Bildungsgutschein in Anspruch nehmen, erhalten für den entsprechenden Zeitraum eine Sozialermäßigung von 10 % für das betreffende Kind.

VII. Leihinstrumente, Instrumentenbereitstellung

- (1) Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente gegen eine monatliche Leihgebühr von 7,50 € im ersten Jahr und 12,50 € im zweiten Jahr vergeben werden. Ein Anspruch auf Nutzung schuleigener Instrumente besteht nicht. Ein Instrument soll längstens 24 Monate verliehen werden.
- (2) Teile, die dem normalen Verschleiß unterliegen (z.B. Saiten, Rohrblätter) hat der Entleiher zu ersetzen. Ist eine Überholung des Instruments nach dessen Rückgabe vor dessen weiterer Nutzung erforderlich, trägt die Kosten hierfür ebenfalls der Entleiher. Gleiches gilt bei Beschädigung des Instruments.
- (3) Die Kündigung der Instrumentenentleihe hat bis zum 15. des Vormonats beim Sekretariat der Musikschule zu erfolgen.

§ 4

Digitales Angebot

- (1) Im Falle der Erklärung einer pandemischen Notlage kann der Unterricht über ein digitales Medium angeboten werden. Im Elementarbereich wird in diesem Fall ein Gebührennachlass von 50 % gewährt.

§ 5

Entstehen der Gebühr, Fälligkeit

Die Gebühren nach dieser Satzung entstehen mit rechtswirksamer Anmeldung. Die monatlichen Abschläge der Jahresgebühr werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den jeweiligen Monat fällig.

§ 6

In Kraft treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Die bisherige Gebührensatzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bad Saulgau, 07.06.2023



Doris Schröter
Bürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
- eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.